

- die öffentliche Darlegung der Maßstäbe für die Wohnungsvergabe (Dringlichkeitsmerkmale, Wohnungsgröße usw.) ; die öffentliche Verteidigung des Wohnungsbau- und Re-ARTIKEL 37 konstruktionsprogramms und der Grundrichtung der Wohnraumlentung für einen längeren Zeitraum
- die Arbeit der staatlichen Organe mit den kommunalen Wohnungsverwaltungen und den privaten Hauseigentümern zur Sicherung der Werterhaltung des vorhandenen Wohnraums.

Die Bürger haben weiterhin das Recht, an der öffentlichen Kontrolle der gerechten Verteilung des Wohnraums mitzuwirken, das heißt, die staatlichen Wohnraumlentungsorgane sind verpflichtet, die Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit ihrer Entscheidungen über die Vergabe vorhandenen Wohnraums der öffentlichen Kontrolle durch die Bürger zugänglich zu machen und ihre Entscheidungen in der Öffentlichkeit (z. B. durch öffentliche Wohnraumvergabe in Einwohnerversammlungen, durch Beratung mit ehrenamtlichen Wohnungskommissionen der Bürger oder in anderen öffentlichen Formen) zu begründen und zu verteidigen.

4. Absatz 2 bestimmt, daß bei Kündigungen Rechtsschutz besteht.

Damit wird eine wesentliche rechtliche Garantie des Rechts auf Wohnraum in der Verfassung verankert. Die Gewährung von Rechtsschutz bei Kündigungen bedeutet, daß der Mieter nicht durch willkürliches Verhalten des Vermieters zur Aufgabe seines Wohnraums gezwungen werden kann, wenn ein rechtsgültiges Mietverhältnis besteht. Nach dem Mieterschutzgesetz kann das Mietverhältnis über eine Wohnung (auch über ein selbstmöbliertes Zimmer) nicht einseitig vom Vermieter durch Kündigung beendet werden. Eine Aufhebung des Mietverhältnisses ist nur im Wege der Klage vor dem örtlich zuständigen Kreisgericht möglich.

5. Absatz 3 sichert das Recht des Bürgers auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung. Das bedeutet, daß jeder Bürger das Recht hat, in seiner Wohnung ungestört zu leben, und den Schutz der zuständigen staatlichen Organe in Anspruch nehmen kann, wenn

- ihm der durch die staatlichen Organe ordnungsgemäß zugewiesene Wohnraum ungerechtfertigt entzogen werden soll oder
- Personen unberechtigt in seine Wohnung eindringen oder unbefugt darin verweilen.

Die Unverletzbarkeit der Wohnung wird durch die Strafbestimmungen über Hausfriedensbruch garantiert (§ 134 Strafgesetzbuch).